

Zuständigkeit in Nachlasssachen**Artikel 46**

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird, das Organ des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses ist das Organ des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze X und 2 dieses Artikels gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten aus Erbsprüchen.

(4) Wenn sich der gesamte bewegliche Nachlaß nach dem Angehörigen eines der Vertragspartner auf dem Territorium des anderen Vertragspartners befindet, und wenn alle Erben damit einverstanden sind, so wird auf Antrag eines Erben oder Vermächtnismehrs die Regelung von den Organen des anderen Vertragspartners getroffen.

Artikel 47

Welches Vermögen als bewegliches oder als unbewegliches gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet.

Artikel 48**Mitteilung von Todesfällen**

(1) Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so setzt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners direkt und unverzüglich davon in Kenntnis. Es teilt dabei mit, was über etwaige Erben, deren Wohnsitz oder Aufenthalt und die Beschaffenheit des Nachlasses sowie über das Bestehen einer letztwilligen Verfügung bekannt ist. Ist dem Organ bekannt, daß der Verstorbene in einem anderen Staat Vermögen hinterlassen hat, so gibt er auch darüber Auskunft.

(2) Stellt ein Organ im Nachlaßverfahren fest, daß der Erbe Staatsbürger des anderen Vertragspartners ist, so ist es verpflichtet, die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlaßorgan zu benachrichtigen.

Artikel 49**Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses**

Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners der Nachlaß eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners, so trifft das Nachlaßorgan zu seiner Sicherung und Verwaltung auf Antrag oder von Amts wegen, in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Gesetzen, geeignete Maßnahmen.

Artikel 50

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem

Territorium des anderen Vertragspartners, so werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne weiteres Verfahren mit einem Verzeichnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Artikel 51**Testamentseröffnung**

Für die Eröffnung und Verkündung einer Verfügung von Todes wegen ist das Nachlaßorgan des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sich die Verfügung befindet. Ist der Erblasser auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wohnhaft gewesen, so ist dem zuständigen Nachlaßorgan eine Abschrift der Verfügung von Todes wegen und ein Protokoll über ihren Zustand und Inhalt gegebenenfalls auch über ihre Eröffnung und Verkündung zu übersenden; auf Verlangen ist auch die Originalurkunde zu übersenden.

Artikel 52**Erbloser Nachlaß**

Soweit nach den Gesetzen des Vertragspartners, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, ein Nachlaß ohne Erben ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragspartner zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragspartner, auf dessen Territorium er liegt.

Artikel 53**Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung**

In Nachlasssachen einschließlich Erbstreitigkeiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragspartner berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Gerichten und anderen Organen des anderen Vertragspartners zu vertreten.

Übergabe des Nachlasses**Artikel 54**

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners beweglicher Nachlaß, so wird dieser zum Zwecke der Durchführung eines Nachlaßverfahrens dem für die Durchführung des Nachlaßverfahrens zuständigen Organ oder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Erblasser war, soweit die Voraussetzungen gemäß Artikel 55 Absatz 2. Buchstabe b) dieses Vertrages erfüllt sind.

(2) Beide Vertragspartner behalten sich vor, vor Herausgabe des beweglichen Nachlasses gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Bezahlung der Abgaben und Gebühren zu fordern, die mit dem Antritt einer Erbschaft verbunden sind.

Artikel 55

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der